

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

07.05.2012 III 35-1.19.14-5/11

Zulassungsnummer:

Z-19.14-2059

Antragsteller:

VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG Bernstraße 43 3175 FLAMATT SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "VSGI 22 - F 60" der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer

vom: 7. Mai 2012 bis: 7. Mai 2017

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und 13 Anlagen.





Seite 2 von 12 | 7. Mai 2012

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 12 | 7. Mai 2012

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "VSGI 22 - F 60" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen aus Holz, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.
 - Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.
- 1.1.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung der Scheiben vom Typ
 - "CONTRAFLAM 60" und
 - "CONTRAFLAM 60 IGU", Variante "Climalit/Climaplus" nach Abschnitt 2.1.1.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden und darf unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben als hochfeuerhemmendes bzw. in einem mindestens hochfeuerhemmenden Bauteil angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.3).
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 60 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.
 - Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.
 - Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.
 - Sie sind, sofern erforderlich, für den auch in den Anlagen dargestellten Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3 und für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

DIN 4102-13: 1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 4 von 12 | 7. Mai 2012

- mindestens 17,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. - 2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 15 cm dicke W\u00e4nde oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁸ und DIN 1045-2, -2/A1⁹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3, sind zu beachten.)

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-2¹⁰ angehören.

- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
 - Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp maximale Einzelglasflächen von 1500 mm x 2500 mm im Hochformat entstehen.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹¹ vom Typ "CONTRAFLAM 60" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH), zu verwenden:

Wahlweise dürfen Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹² vom Typ "CONTRAFLAM 60 IGU" in der Variante "Climalit/Climaplus" der VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH), zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 oder 11.15 bzw. 11.16 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.2 Die Scheibentypen nach Abschnitt 2.1.1.1 erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der in Tabelle 1 angegebenen Klassen nach DIN EN 13501-1¹³.

2 3 4 5 6 7	DIN 1053-1:1996-11 DIN EN 771-1:2005-05 DIN EN 771-2:2005-05 DIN V 105-100:2005-10 DIN V 106:2005-10 DIN 1045-1:2008-08 DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
9	DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09 DIN 1045-2:2008-08 DIN 4102-2: 1977-09	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen
11	DIN EN 14449:2005-07 DIN EN 1279-5:2005-08	und Prüfungen Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2059

Seite 5 von 12 | 7. Mai 2012

Tabelle 1

Scheibentyp	Dicke der PVB-Folie [mm]	Brandverhalten DIN EN 13501-1 ^{13, 14,} 15
	ohne	A2-s1,d0
CONTRAFLAM 60" Ind CONTRAFLAM 60 IGU" Pariante "Climalit/Climaplus"	≥ 0,38 bis ≤ 0,76	B-s1, d2
	> 0,76 bis ≤ 1,52	C-s1, d2
Tanante emiliare emiliare	> 1,52 bis ≤ 3,8	D-s1, d2

2.1.1.3 Wahlweise dürfen die Scheiben mit mindestens normalentflammbaren¹⁵ Zierfolien gemäß Anlage 10 versehen werden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Rahmen

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Profile aus normalentflammbarem¹⁶ Vollholz - wahlweise aus Laubholz nach DIN 4074-5¹⁶ oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹⁷ - mit einer Rohdichte \geq 690 kg/m³ (lufttrocken) zu verwenden(s. Anlagen 3 bis 8).

Mindestabmessungen: 40 mm x 120 mm

2.1.2.2 Glashalteleisten

Als Glashalteleisten sind Profile aus normalentflammbarem¹⁵ Vollholz - wahlweise aus Laubholz nach DIN 4074-5¹⁶ oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹⁷ - mit einer Rohdichte \geq 690 kg/m³, in Verbindung mit Schrauben Ø 4 x 50 mm zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 8).

Mindestabmessungen: 44 mm x 25 mm

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 Zwischen dem Rahmen und den Stirnseiten der Scheiben (im Falzgrund) ist umlaufend ein 1 mm dicker Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Kerafix FLEXPAN 200" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1369, Breite entsprechend der Scheibendicke, zu verwenden.
- 2.1.3.2 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen ist ein ≥ 3 mm dicker, normalentflammbarer (Baustoffklasse DIN 4102-B2¹8) Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS zu verwenden.

Abschließend sind die Fugen mit einem im eingebauten Zustand schwerentflammbaren (Baustoffklasse gemäß DIN 4102-B1¹⁸) Silikon-Dichtstoff zu versiegeln.

DIN EN 13501-1:2007-05

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1:
Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von
Bauprodukten

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2 (in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de).

DIN 4074-5:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz

DIN 4074-1:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Seite 6 von 12 | 7. Mai 2012

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
 - den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
- 2.2.1.2 Herstellung der der werkseitig vorgefertigten Rahmen- Elemente

Die gemäß Abschnitt 1.2.2 werkseitig vorzufertigen Rahmen- Elemente sind aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.2.1 herzustellen.

Der Zusammenbau hat entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt 4.2 zu erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449¹¹ bzw. DIN EN 1279-5¹² und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 oder 11.15 bzw. 11.16 versehen sein.

Zusätzlich muss jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-2059
 - Brandverhalten Klasse: (entsprechend Abschnitt 2.1.1.2, Tabelle 1, dieser Zulassung)
 - Bezeichnung oder Bildzeichen der Zertifizierungsstelle (außer Klasse D-s1,d2)

2.2.2.2 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmen- Elemente

Die werkseitig vorgefertigten Rahmen- Elemente nach Abschnitt 2.2.1.2 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen- Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmen- Elemente für Brandschutzverglasung "VSGI22 F 60"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit



Seite 7 von 12 | 7. Mai 2012

Name des Herstellers

- Zulassungsnummer: Z-19.14-2059

Herstellungsjahr:

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "VSGI 22 F 60" der Feuerwiderstandsklasse F 60
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-2059
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie die in der entsprechenden Norm geforderte Konformitätserklärung und der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 vorliegen.

Zusätzlich muss die Bestätigung der Übereinstimmung bezüglich der Anforderungen an das Brandverhalten der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 (außer Klasse D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1¹³) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Scheiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Scheiben eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1¹³ und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Scheiben mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 bezüglich der Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1¹³ mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk zusätzlich mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Scheiben mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.



Seite 8 von 12 | 7. Mai 2012

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 (außer Klasse D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1¹³ gelten die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1"¹⁹

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 (außer Klasse D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1¹³) ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1¹³ gelten die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1"²⁰

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2059

Seite 9 von 12 | 7. Mai 2012

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Bemessung

3.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.2) aufgenommen werden können.

Sofern der obere seitliche bzw. untere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg, gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

3.1.2 Einwirkungen

3.1.2.1 Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

3.1.2.2 Anwendung als Innenwand

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1²¹ (Durchbiegungsbegrenzung \leq H/200, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1

- sind ggf. die Einwirkungen nach DIN 1055-3 für Horizontallasten und nach DIN 1055-4²² für Windlasten zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"²³ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV²³) erfolgen.

3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

3.1.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²⁴ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
 DIN 1055-4:2005/03 Einwirkungen auf Tragwerke- Teil 4: Windlasten einschl. Berichtigung 1:2006/03
 TRAV:2003-02 Technische Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003
 TRLV:2006/08 Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2059

Seite 10 von 12 | 7. Mai 2012

3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 60 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²⁴ zu beachten.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

3.1.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung mit Stahlschrauben verwendet werden.

3.2 Wärme- und Schallschutz

Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die "Richtlinie über Fenster und Fenstertüren - FenTüR -"²⁵ und die "Richtlinie über Rahmen für Fenster und Türen - RaFenTüR -"²⁶ für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand sinngemäß.

Die für den jeweiligen Anwendungsfall nachgewiesenen Eigenschaften für die Brandschutzverglasung sind (z. B. gemäß dem Muster auf Anlage 13) aufzulisten und dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zusammen mit der Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 4.4 auszuhändigen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

²⁵ FenTüR

Richtlinie für Fenster und Fenstertüren - FenTüR -; veröffentlicht in den Mitteilungen des DIBt, in der jeweils aktuellen Ausgabe

6 RaFenTüR

Richtlinie über Rahmen für Fenster und Türen – RaFenTüR –; veröffentlicht in den Mitteilungen des DIBt, in der jeweils aktuellen Ausgabe



Seite 11 von 12 | 7. Mai 2012

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmen- und Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus Holzprofilen nach Abschnitt 2.1.2 und entsprechend den Anlagen 1 bis 8 herzustellen. In den Ecken und in den T- bzw. Kreuzverbindungsstellen ist der Rahmen gemäß Anlage 9 durch Schrauben zu verbinden und jeweils mit einem Dispersionsleim zu verleimen. Die Verbindungen dürfen mit Zapfen oder Dübeln ausgeführt werden, wahlweise mit einem Dispersionsleim verleimt, und sind zusätzlich mit Schrauben zu verbinden (s. Anlagen 8 und 9).

Sofern gemäß Abschnitt 1.1.2 werkseitig vorgefertigte Rahmen- Elemente verwendet werden, sind solche nach Abschnitt 2.2.1.2 zu verwenden. Die einzelnen Rahmenelemente sind unter Verwendung von Federn zusammen zu fügen, mit einem Dispersionsleim zu verleimen und in Abständen ≤ 500 mm mit Schrauben \emptyset 4 x 35 mm zu verbinden (s. Anlage 5).

4.2.1.2 Die Glashalteleisten aus Holzprofilen nach Abschnitt 2.1.2 sind in Abständen ≤ 250 mm mit dem Holzrahmen mit Schrauben Ø 4 x 50 mm zu verbinden (s. Abschnitt 3.1.3).

Wahlweise dürfen die Glashalteleisten nur einseitig angeordnet werden. Dabei sind Rahmenprofile entsprechend Anlage 6 zu verwenden.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

- 4.2.2.1 Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei 5 mm hohe Klötze aus einem Hartholz oder aus "Flammi" oder aus "PROMATECT-H" abzusetzen.
- 4.2.2.2 Zwischen den Scheibenkanten und dem Rahmen (im Falzgrund) sind umlaufende Dichtungsstreifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen. In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.3 zu versiegeln.
- 4.2.2.3 Wahlweise dürfen die Scheiben mit Blindsprossen bzw. Zierleisten versehen werden (s. Anlage 8). Die Blindsprossen dürfen maximal 200 mm breit und 50 mm dick sein. Zwischen benachbarten Sprossen muss ein Abstand ≥ 200 mm eingehalten werden.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 800 mm an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.

4.3.2 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen und Spalte zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen mit nichtbrennbaren¹⁵ Baustoffen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 12, ggf. in Verbindung mit Anlage 13). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.



Seite 12 von 12 | 7. Mai 2012

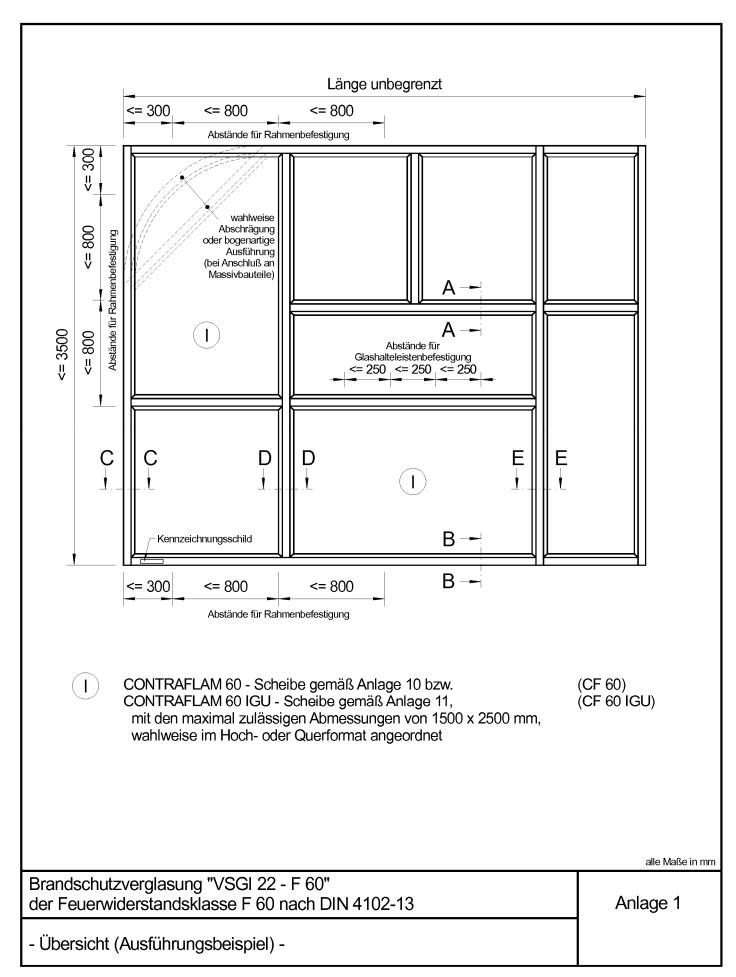
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

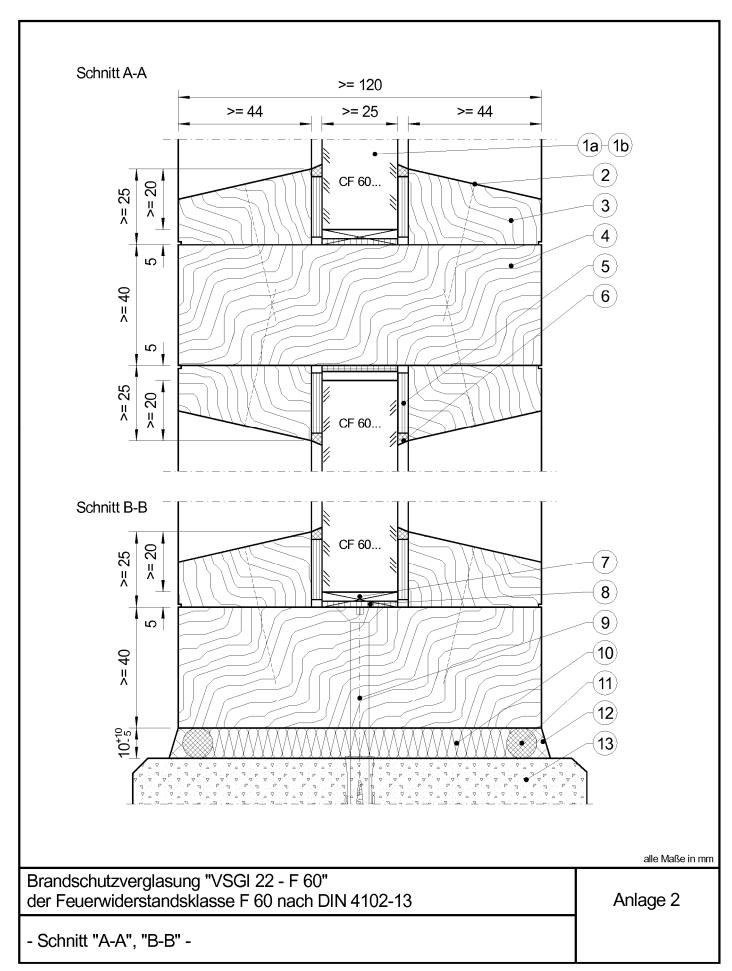
Maja Tiemann Beglaubigt Referatsleiterin





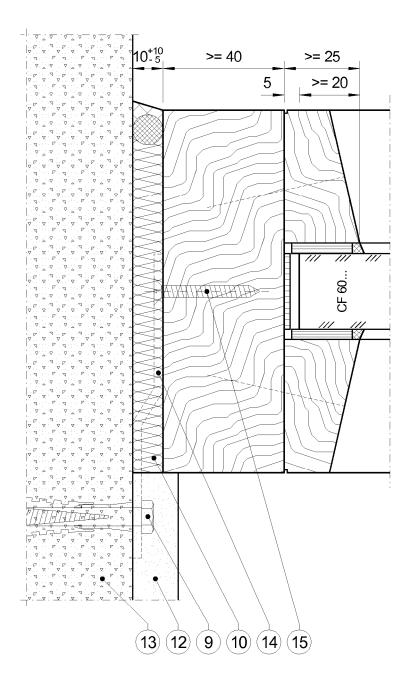
Z40258.12_1 1.19.14-5/11







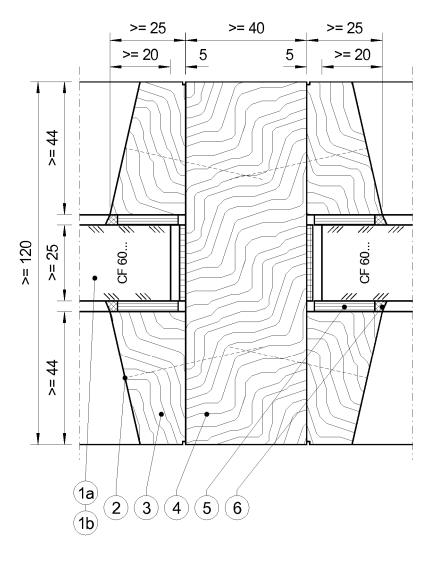




Brandschutzverglasung "VSGI 22 - F 60" der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13	Anlage 3
- Schnitt "C-C" -	



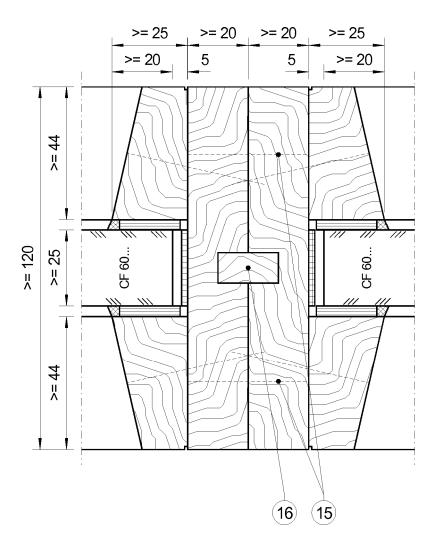




Brandschutzverglasung "VSGI 22 - F 60" der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13	Anlage 4
- Schnitt "D-D" -	







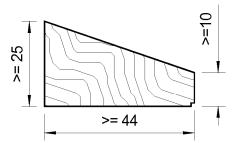
Brandschutzverglasung "VSGI 22 - F 60"
der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

Anlage 5

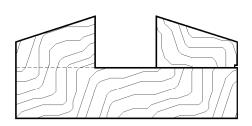
- Schnitt "D-D", Kopplungsprofil -





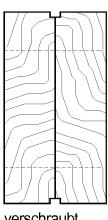


Die Profilierung der Glashalteleisten ist außerhalb des dargestellten Bereichs zulässig

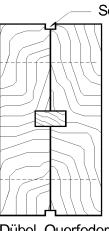


Glashalteleisten wahlweise ein- oder beidseitig

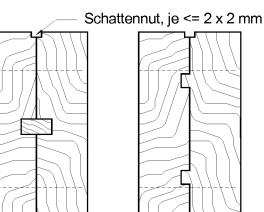
Holmverbindungen



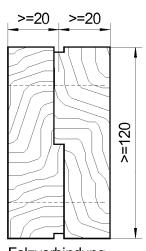
verschraubt



Dübel, Querfeder $>= 6 \times 10 \text{ mm}$

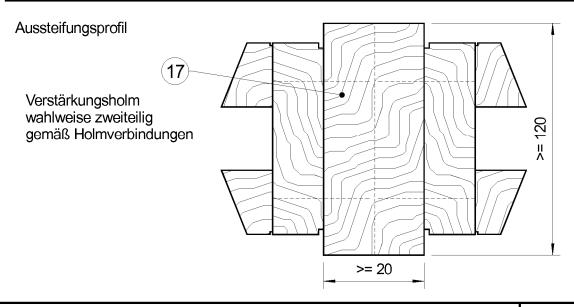


Zapfenverbindung <= 5 x 8 mm



Falzverbindung Falztiefe <= 5 mm

Alle Verbindungen sind mit "Spax", >= 4 x 40 mm verschraubt, Abstände <= 500 mm



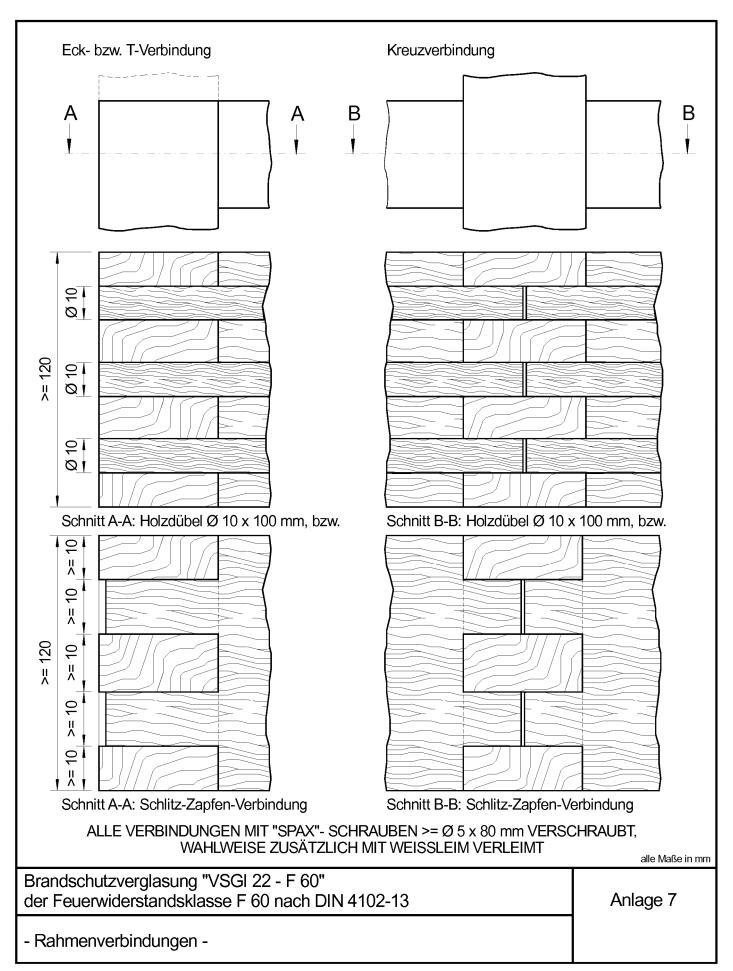
Brandschutzverglasung "VSGI 22 - F 60" der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

Glashalteleiste, Holmverbindung, Aussteifungsprofil -

alle Maße in mm

Anlage 6

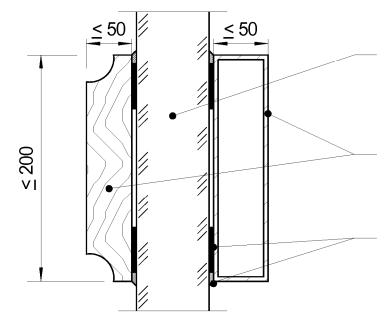




Z40258.12_1 1.19.14-5/11



Ziersprossen

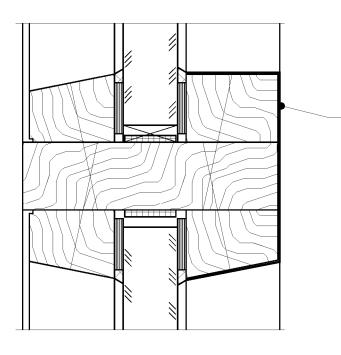


CONTRAFLAM 60...-Scheibe nach Abschnitt 2.1.1

Ziersprossen aus Holz oder Aluminium, wahlweise profiliert, ein- oder beidseitig angeordnet

Befestigung der Sprossen mittels doppelseitigem Klebeband und/oder Silikon

Zierblenden



Wahlweise ein- oder beidseitige Verblendung der Rahmenprofile mit Stahl-, Edelstahl- oder NE-Metallblechen, <= 2 mm dick

Befestigung der Verblendung mittels doppelseitigem Klebeband und/oder Silikon

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 22 - F 60" der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

Anlage 8

- Ziersprossen, Zierblenden -



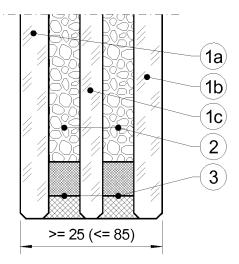
- 1) Verbund- bzw. Isolierglasscheiben:
- 1a) Typ "CONTRAFLAM 60" (CF 60) gemäß Anlage 10
- 1b) Typ "CONTRAFLAM 60 IGU" (CF 60 IGU) gemäß Anlage 11
- 2) Stahlschraube (z.B. Schnellbau-, Spanplatten- oder Holzschraube), >= 4,0 x 50 mm Befestigungsabstände <= 250 mm
- 3) Glashalteleisten* aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte >= 690 kg/m³ Mindestabmessungen gemäß Anlage 6
- 4) Holzrahmenprofile* aus Laub- oder Nadelholz, wahlweise auch aus Brettschichtholz gemäß DIN 1052 Teil 1, Rohdichte >= 690 kg/m³, Abmessung >= 40 x 120 mm
- 5) Vorlegeband vom Typ "Kerafix 2000 Papier", einseitig selbstklebend, >= 3 x 18 mm
- 6) Silikon (Baustoffklasse DIN 4102-B2)
- 7) Verglasungsklötze aus Hartholz oder vom Typ "FLAMMI" bzw. "PROMATECT-H", >= 5 x 80 mm, Breite mind. entsprechend der Glasdicke
- 8) Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix FLEXPAN 200", einseitig selbstklebend, Dicke 1 mm, Breite mind. entsprechend der Glasdicke
- 9) Befestigungsmittel, z.B. allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel (Ø >= 8 mm) mit Stahlschraube (>= 100 mm), Befestigungsabstände gemäß Anlage 1, wahlweise in Verbindung mit Punkt 14 und 15
- 10) nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse: A1/ A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1)
- 12) Fugenabschluß aus Putz, Mörtel, GKF-Platte oder Silikon
- 13) Angrenzendes Massivbauteil aus Mauerwerk d >= 115 mm oder Beton d >= 100 mm oder Porenbeton d >= 175 mm
- 14) Stahllasche \geq 100 x 40 x 3 mm
- 15) Stahlschraube (z.B. Schnellbau-, Spanplatten- oder Holzschraube), >= 4,0 x 35 mm
- 16) Querfeder aus Laub- oder Nadelholz, längs durchgehend, <= 10 x 20 mm
- 17) Aussteifungsprofile* aus Laub- oder Nadelholz, wahlweise auch aus Brettschichtholz gemäß DIN 1052 Teil 1, Rohdichte >= 690 kg/m³, Mindestabmessungen gemäß Anlage 8
- * wahlweise Oberflächenbeschichtung bzw -beplankung mit: Furnier (Dicke <= 2,5), Schichtpreßstoffplatten (Dicke <= 1,8), Kunststoff-Folien (Dicke <= 0,8), Bleche aus Stahl, Edelstahl, NE-Metall (Dicke <= 2), oder Lack

Brandschutzverglasung "VSGI 22 - F 60" der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13	Anlage 9
- Positionsliste -	

Z40258.12_1 1.19.14-5/11



Verbundglasscheibe CONTRAFLAM 60



1a, 1b) ESG oder ESG-H, $>= 5.0 \pm 0.2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder

ESG aus Ornamentglas, \geq 6,0 ± 0,5 mm dick, der Typen

SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT,

SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE,

SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,

oder

VSG, >= 8,0 ± 0,2 mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten

- 1c) ESG oder ESG-H, \geq 4,0 ± 0,2 mm dick, mit oder ohne Einfärbung
- 2) Alkali-Silikat, 5,5 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Randverbund (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 µm dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

- Spiegelglas nach DIN 1249-3:1980-02 mit den physikalischen Eigenschaften nach DIN 1249-10:1980-08
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12:1990-09 aus Spiegelglas
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil1 lfd. Nr. 11.13
- Gussglas nach DIN 1249-4: 1981-08 mit den physikalischen Eigenschaften nach DIN 1249-10:1990-08
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12:1990-09 aus Gussglas
- Verbundsicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie aus den v.g. Gläsern nach Bauregelliste A, Teil 1
- Verbundglas (VG) aus den v.g. Gläsern nach DIN EN ISO 12543:1998-08

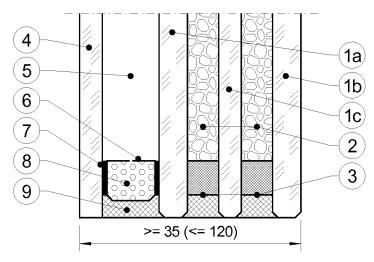
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 22 - F 60" der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13	Anlage 10
- Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM 60" -	

Z40258.12_1 1.19.14-5/11



Isolierglasscheibe CONTRAFLAM 60 IGU



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H, $>= 5.0 \pm 0.2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten, oder ESG aus Ornamentglas, $>= 6.0 \pm 0.5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG, $>= 8.0 \pm 0.2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 1c) ESG oder ESG-H, >= 4,0 ± 0,2 mm dick, mit oder ohne Einfärbung
- 2) Alkali-Silikat, 5,5 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Randverbund (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, >= 4 ± 0,2 mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 5) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 6) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium >= 6 mm
- 7) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 8) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 9) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 µm dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

- Spiegelglas nach DIN 1249-3:1980-02 mit den physikalischen Eigenschaften nach DIN 1249-10:1980-08
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12:1990-09 aus Spiegelglas
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil1 lfd. Nr. 11.13
- Gussglas nach DIN 1249-4: 1981-08 mit den physikalischen Eigenschaften nach DIN 1249-10:1990-08
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12:1990-09 aus Gussglas
- Verbundsicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie aus den v.g. Gläsern nach Bauregelliste A, Teil 1
- Verbundglas (VG) aus den v.g. Gläsern nach DIN EN ISO 12543:1998-08

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 22 - F 60" der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13	Anlage 11
- Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM 60 IGU" - - Aufbauvariante "Climalit / Climaplus" -	



Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

 Name und Anschrift des Unternehmens, das die Brandschutzverglasung(en) (Zula hergestellt hat: 	assungsgegenstand)
- Baustelle bzw. Gebäude:	
- Datum der Herstellung:	
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzverglasung(en):	
Hiermit wird bestätigt, dass	
 die Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtliche 19.14 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. de Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und gekennzeichnet wurde(n) und 	en Zulassung Nr.: Z- r Bestimmungen der
 die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspreche gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für di hinterlegte Festlegungen enthält. 	n und erforderlich
 die gemäß dem Beiblatt zur Übereinstimmungsbestätigung deklarierten Werte in Übere Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ermittelt wurden. 	einstimmung mit den
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)	
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe a Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)	an die zuständige
Brandschutzverglasung "VSGI 22 - F 60" der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13	
Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 12

Z39580.12_1 1.19.14-5/11



Muster für ein Beiblatt zur Übereinstimmungsbestätigung

Hiermit wird erklärt, dass für die Brandschutzverglasung(en) der Feuerwide die deklarierten Werte	rstandsklasse
1. des Wärmeschutzes nach Abschnitt 3.3.1:	
– Korrekturwerte Σ ΔU _w :	W(/m² K) W(/m² K)
 Bemessungswert g des Gesamtenergiedurchlassgrades der Scheiben: Lichttransmissionsgrad τ_ν 	
2. des Schallschutzes nach Abschnitt 3.3.2:	
 Rechenwert des bewerteten Schalldämm- Maßes R_{w,R}: (unter der Berücksichtigung des Vorhaltemaßes von 2 dB) 	dB
3. der Gebrauchstauglichkeit:	
 Luftdurchlässigkeit nach DIN EN 12207:2000-06: Klasse 	
4. der zusätzlichen Eigenschaften der Gebrauchstauglichkeit	
 Widerstandsfähigkeit bei Windlast nach DIN EN 12210:2003-08: Klasse	
in Übereinstimmung mit den Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zula die/das in der Übereinstimmungserklärung genannte Baustelle bzw. Gebäude erm wurden.	
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)	
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)	an die zuständige
Brandschutzverglasung "VSGI 22 - F 60" der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13	
Muster für ein Beiblatt zur Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 13
	1

Z39580.12_1 1.19.14-5/11